



# Fallende Eschen

Salzburgs Landesforstdirektor Michael Mitter moderierte Veranstaltung und Fragestunde @Spannlang

**Einmal mehr stellt eine eingeschleppte Pilzkrankheit eine heimische Baumart infrage. Das berüchtigte Eschensterben macht darüber hinaus aber auch deutlich, wie leicht Waldbesitzer sogar mit dem Strafrecht in Konflikt geraten können. Eine Tagung am 6. April in Salzburg brachte Einblicke das Thema „Eschen(trieb)sterben und Verkehrssicherheit“.**

Die österreichische Rechtsprechung fragt nicht nach Eigentumsverhältnissen, wenn etwa auf einer Forststraße durch herabfallende Totäste oder gar umstürzende Bäume Vermögenswerte oder Personen zu Schaden kommen. Sie urteilt nach der Aufsichtspflicht – und die kann nicht nur den Pächter betreffen. Auch ein Besitzer des Nachbargrundstückes, der in der Zeit vor einem Schadensfall den Baumschnitt entlang des Weges freiwillig vorgenommen hat, könne belangt werden, erklärte der Forstwirt und Jurist Peter **Herbst** den Tagungsteilnehmern im Heffterhof.

Entscheidend für die Haftungsfrage sei der Tatbestand der groben Fahrlässigkeit. Dies bedeute, dass durch sorglose Handlungen oder Unterlassungen des Besitzers der Eintritt des Schadens wahrscheinlich sei. In besonders schweren Fällen drohen sogar Haftstrafen. „Sehr wohl wird aber unterschieden, wie viel Sachverstand jemandem zuzumuten ist“, schränkte der Kärntner Experte ein. „Ein hofferner Zahnarzt mit Waldbesitz wird hier nicht so streng belangt werden wie ein erfahrener Waldbauer in dritter Generation.“

### Dokumentierte Sorgfalt

Der Forstsachverständige und Waldbewertungsexperte Dr. Gerald **Schlager** verwies in diesem Zusammenhang auf die Beweislastumkehr vor Gericht: Der Baumhalter oder Waldbesitzer ist demnach verpflichtet nachzuweisen, dass er

*„Kein Besitzer von Eschen kann sich da vor Gericht herausreden.“*

Dr. Gerald Schlager,  
Forstsachverständiger

alles Zumutbare unternommen hat, um den Schaden abzuwenden. Das umfasst – wie im Fall der Esche – auch eine jährliche Regelkontrolle auf Veränderungen im Kronen- und Wurzelbereich. Diese Kontrollen sind entsprechend zu dokumentieren, am besten in Digitalbildern, die

nach Datum abgespeichert werden. „Das Eschensterben ist derzeit in aller Munde und auch schon bei den Populärmedien angelangt. Kein Besitzer von Eschenbeständen oder Halter von Eschenbäumen kann sich da vor Gericht herausreden“, warnte der Chef eines forstlichen Ingenieurbüros in Salzburg.

Bei der Beurteilung von Schadensfällen ist auch die Verkehrserwartung wichtig: Befand sich der Unglücksbaum entlang eines Rückweges im Bestandsinneren oder auf einem markierten Wanderweg? „Ein Wegweiser oder sogar ein Hinweis auf die Route im Internet kann schon ausreichen, dass der Waldbesitzer dort von einer erhöhten Besucherfrequenz auszugehen hat und damit das Erfordernis einer erhöhten Aufmerksamkeit begründet ist“, machte Schlager deutlich.

### Inseln der Hoffnung

Hinter dem Eschentriebsterben verbirgt sich ein in Österreich erstmals 2005 beobachteter, aus Asien eingeschleppter Pilz: das Falsche Weiße Stängelbecherchen. Es verursacht Verfärbungen und Nekrosen an Zweigen, Trieben, Stamm und Wurzel und ist Türöffner für Folgepilz-



ze, wie etwa den Hallimasch, der gefährliche Stamm- und Wurzelfäulen verursachen kann. Oft seien befallene Bäume an einer schwachen, büschelförmigen Belaubung zu erkennen, aber eben nicht immer, so Dr. Thomas **Cech** vom Bundesforschungszentrum für Wald (**BFW**). „Eine regelmäßige Kontrolle an Stamm

und Wurzelanlauf ist unabdingbar“, betonte der Wiener Phytopathologe. Resistente Individuen unter befallenen Eschen gäben Anlass zur Hoffnung. Sein Tipp: die Blattspindeln am Boden, auf denen der Pilz fruktifiziert, so weit wie möglich entfernen, offensichtlich resistente Eschen und deren Naturverjüngung för-

dern, befallene ab einem Entlaubungsgrad von 60% entnehmen – „und auf heiße, trockene Sommer hoffen“, erklärte Cech augenzwinkernd. ■

**Robert Spannlang, Redaktion**  
r.spannlang@timber-online.net

## Zum Thema

### ■ AM (WALD)BODEN DER REALITÄT

In der Fragestunde am Ende der Tagung stellten sich die Referenten den Anfragen aus dem Publikum. Fazit: Die Haftung der Waldbesitzer ist nach der derzeitigen Gesetzeslage umfassend.

*Oft sind starke Nekrosen erkennbar, aber keine Kronenschäden – und umgekehrt. Man kann sich also nicht immer auf den Entlaubungsgrad verlassen.*

Thomas Cech: Ja, das ist leider richtig. Bei Eschen verursachte Hallimasch in einer bestimmten Region bereits ein Absterben an Jungbäumen, obwohl er dort als reiner Folgeschädling innerhalb der Hallimasch-Arten bekannt ist. Hallimasch ist dort an Fichte normalerweise verheerender. In jener Region muss die Vorschädigung an Esche so massiv sein, dass er nur an Esche auftritt. Manche Eschen sind wiederum so vital, dass sie Wurzelnekrosen oder Läsionen überwallen, die weiter oben nicht immer sichtbar sind. Korrelation ist also nicht immer zu beobachten.

Forststraßen sind laut Gesetz Wald, es gibt dort kein prinzipielles Betretungsverbot. Gelten

*dort, auch wenn sie nicht markiert sind, die gleichen Bedingungen wie im freien Waldgelände?*

Peter Herbst: Laut Forstgesetz (FG) §176 braucht eine Forststraße nicht markiert zu sein, sondern muss Forststraße im Sinne des FG sein. Auf einem Altweg etwa gibt es keine Haftungsübernahme im Sinne dieser Bestimmungen. Im Bestand gelten wiederum andere Haftungsbestimmungen als am Waldrand und außerhalb des Waldes.

Auf einer Forststraße habe ich als Waldbesitzer die gleiche Haftung zu übernehmen wie außerhalb des Waldes: Baumkontrollen sind durchzuführen, ich bin für den Zustand des nebenan liegenden Waldes verantwortlich. Ich hafte für einen umfallenden Baum mit erkennbarem Schaden. Mit anderen Worten: Die Forststraße ist dem markierten Wanderweg gleichgesetzt.

*Wir müssen nun alle Eschen kontrollieren und jene mit Nekrosen entfernen. Geschätzte 40% der Eschen müssten entfernt werden. Was sagt der Naturschutz dazu? Werden wir das politisch überleben? Wollen wir das über-*

*haupt? Der Holzpreis für Esche wird verfallen!*

Peter Herbst: Der überwiegende Teil dieser 40% stockt ja im Bestandsinneren, da hafte ich nicht. Aber wenn der Baum einmal liegt, sind Schäden einfacher zu erkennen. Laut FG muss ich aber nur vom Weg aus kontrollieren. Wenn ich grundsätzlich auch nur vom Weg aus zu kontrollieren brauche, weiß ich als Besitzer des Waldes trotzdem, dass beispielsweise Steinschlagschäden an der Stammoberseite im Steilhang vorliegen oder ob irgendwann ein Schneebruchereignis im Bestand stattgefunden hat, und muss das bei der Kontrolle berücksichtigen.

Gerald Schlager: Das Gerichtsurteil wird gesprochen, wenn der Baum liegt – mit allen Konsequenzen. Die Frage ist: Muss ich wirklich alle Bäume umschneiden? Als Sachverständiger muss ich diese Frage beantworten, mit aller Demut gegenüber dem Baum mit seiner potenziellen Lebensspanne.

*Der Naturschutz zwingt uns, immer mehr Totholz im Wald zu belassen. Da kommen wir immer mehr in Teufels Küche. Zudem gibt es immer mehr hoffene Waldbesitzer, denen Baumruinen vielleicht sogar gefallen. Bei der Waldarbeit sterben viel mehr Leute als auf Forstwegen.*

Günther Nowotny, Naturschutzfachdienst Salzburg: Es ist völlig klar: Menschenleben gehen vor! Bei Totholzerhalt ist sicher nicht jenes am Wegrand gemeint. Auch unsere Bescheide nehmen Rücksicht auf Verkehrssicherheit und Forsthygiene. Aber es wird Orte und Möglichkeiten geben, wo Totholzerhalt gefahrlos möglich ist, wo Waldarbeit nicht so schnell wieder ansteht. Der Naturschutz berücksichtigt diese Anliegen in seinem Bestreben, Totholz so weit wie möglich zu erhalten. ■



Angeregte Fragestunde: Experten standen für Publikumsanfragen bereit

©Spannlang